

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in
Verbindung mit §§ 109
und 110 ASVG

5. ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
vom 1.1.2020

I.

Ärzte, die im Dezember 2021 in einem Einzelvertragsverhältnis zur BVAEB standen, erhalten, mit Ausnahme der Angehörigen der Fachgruppen 50, 52 und 55, eine Honorarzahlung im Ausmaß von insgesamt EUR 8 Millionen. Die Aufteilung erfolgt jeweils in der Relation, in der die Honorarsumme 2020 des jeweiligen Vertragsarztes für Leistungen der Honorarordnung exklusive Vorsorgeuntersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Leistungen zur entsprechenden Gesamthonorarsumme 2020 steht.

II.

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 1.1.2020 wird mit Wirkung vom 1.1.2022 wie folgt geändert:

1. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife vom 31.12.2021 werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, um 2,66 % angehoben.
2. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, beträgt der Punktwert EUR 1,0121.
3. Der Punktwert für Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin beträgt EUR 1,1261.
4. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie beträgt EUR 1,1981.
5. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin beträgt EUR 1,4836
6. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde beträgt EUR 1,2707.
7. Der Punktwert des Abschnittes D. Labor beträgt EUR 1,2372.

8. Der Punktwert des Abschnittes A. XIV Labor-Akutparameter beträgt EUR 1,7480.
9. Der Punktwert des Abschnittes A. XIV Labor beträgt EUR 1,2372.
10. Der Punktwert des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie beträgt EUR 0,9216.

III.

1. Folgende Position wird neu geschaffen:

37e Messung visuell, akustisch oder somatosensibel evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSEP), je Untersuchungsart 64
in maximal 10 % der Fälle pro Quartal verrechenbar N.

2. Folgende Positionen des Abschnitts A werden inhaltlich geändert:

16i Punktion der Prostata (inkl. Punktionsnadeln); 20
maximal dreimal und nicht gemeinsam mit Pos 39e verrechenbar

35f Komplette neurologische Stuserhebung mit Dokumentation; 31
maximal 1x pro Fall und Quartal verrechenbar N., P., K.

38j Auflichtuntersuchung/Dermatoskopie, Untersuchung von pigmentierten und nichtpigmentierten Hauttumoren mit dem Dermatoskop inklusive Dokumentation und Beratung für notwendige Therapie und Prophylaxe; 18
höchstens verrechenbar in 50 % der Fälle pro Quartal, D.
grundsätzlich einmal pro Patient und Jahr, mit besonderer medizinischer Begründung zweimal pro Jahr und nicht am selben Tag mit Pos 39c verrechenbar

38x Uroflowmetrie einschließlich Registrierung 21
höchstens in 30 % der Fälle im Quartal verrechenbar U.

11.25 CRP (C-reaktives Protein)-Test-Objektträger-test qual.2,5
AM.I.K.L.

DS 5 Transcranielle Dopplersonographie der intracraniellen Arterien einschließlich Dokumentation und Beurteilung; 60,8414
in maximal 20 % der Fälle pro Quartal verrechenbar; Fälle, die ausschließlich zur N. Transcraniellen Dopplersonographie zugewiesen werden, fallen nicht unter die Limitierung, in diesen Fällen gebührt keine Grundleistungsvergütung

3. Punkt 15. der Allgemeinen Bestimmungen entfällt.

4. Punkt 5 der Besonderen Bestimmungen zu Abschnitt A. XII. SONOGRAPHISCHE UNTERSUCHUNGEN entfällt. Die Nomenklatur der nachfolgenden Punkte wird entsprechend adaptiert.

5. Punkt 10. der BESONDEREN BESTIMMUNGEN zu Abschnitt B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte lautet:

„10. Das Honorar für Assistenz und Narkose wird den diese Leistungen erbringenden Ärzten auf Grund der vom Operateur auf der Honorarliste durchzuführenden Verrechnung unmittelbar von der BVAEB überwiesen. Vom operierenden Arzt ist daher in jedem Falle der Name und die Anschrift des Assistenten bzw. Narkotiseurs anzugeben.“

IV.

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 1.1.2020 wird mit Wirkung vom 1.1.2023 wie folgt geändert:

1. Die in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife vom 31.12.2022 werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, um 3 % angehoben.
2. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, beträgt der Punktwert EUR 1,0425.
3. Der Punktwert für Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin beträgt EUR 1,1599.

4. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie beträgt EUR 1,2340.
5. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin beträgt EUR 1,5281.
6. Der Punktwert für Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde beträgt EUR 1,3088.
7. Der Punktwert des Abschnittes D. Labor beträgt EUR 1,2372.
8. Der Punktwert des Abschnittes A. XIV Labor-Akutparameter beträgt EUR 1,7480.
9. Der Punktwert des Abschnittes A. XIV Labor beträgt EUR 1,2372.
10. Der Punktwert des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie beträgt EUR 0,9492.

Wien, am

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

VP MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Wien, am

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann

Leitender Angestellter

Dr. Norbert Schnedl

Dr. Gerhard Vogel